

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ der Städte und Behörden des Kreises Mettmann (ausgenommen die Stadt Ratingen), der Naherholungszweckverbände Neandertal, Angertal, Ittert, Bergisch Märkischer, Knipprather Wald, der Volkshochschulzweckverbände Hilden/Haas, Velbert/Heiligenhaus, Mettmann/Wülfrath, des Berufsschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus und der Zweckverbände Klinikum Niederberg und Kommunale Datenzentrale Mettmann.

F 1176 B

Nr. 14/43. Jahrgang

Freitag, den 31. Juli 1987

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Sicherstellung der ehemaligen Tongrube „Majefski“ in Erkrath als Naturschutzgebiet vom 25. 6. 1987

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV NW S. 261) sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980, zuletzt geändert am 26. 6. 1984 (GV NW S. 371), in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 497) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 25. 6. 1987 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Schutzgrund

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet unter der Bezeichnung „Tongrube Majefski“ festgesetzt.
2. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere
 - a) wegen des reichen Vorkommens von Amphibien, Insekten (Libellen, Käfer) und Vögeln sowie der seltenen und gefährdeten Wasserpflanzenvegetation
 - b) wegen der Eigenart und Schönheit sowie als Refugialraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten im besiedelten Innenbereich.

§ 2

Abgrenzung

1. Das festgesetzte Naturschutzgebiet „Tongrube Majefski“ liegt im Stadtteil Hochdahl der Stadt Erkrath und führt folgende katasteramtliche Bezeichnungen:
Gemeinde Hochdahl
Flur 9, Flurstücke
66, 177, 209 t.w., 27 t.w., 61 t.w., 24 t.w.,
Flur 29, Flurstücke
52 t.w., 26 t.w.
2. Das festgesetzte Naturschutzgebiet „Tongrube Majefski“ ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte 1:5000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
3. Die Grenzen des festgesetzten Naturschutzgebietes sind darüber hinaus in der Detailkarte 1:1000 (Katasterflurkarte), Anlage II, ebenfalls durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
4. Sämtliche Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1:1000 und 1:5000 befinden sich beim Oberkreisdirektor Mettmann - untere Landschaftsbehörde - und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

1. Im festgesetzten Naturschutzgebiet „Tongrube Majefski“ sind gem. § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (LG NW) alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verbote

- A verboten ist insbesondere:
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die weder dem Verbreitungsgebiet noch dem Standort entsprechen;
- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten;
- f) das Zelten, das Abstellen von Wohn- und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- und Campingplätzen;
- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern oder zu zelten;
- h) das Verankern von Wohn- und Hausbooten, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;
- i) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- k) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- l) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen;
- m) das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;
- n) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen;
- o) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- p) das Angeln und die fischereiliche Nutzung des Gewässers;
- q) das Einbringen von heimischen Fischarten, mit Ausnahme von im Artenschutz bedrohten Kleinfischarten (Rote-Liste-Arten);
- r) das Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.

Gebote

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wird folgendes Gebot festgesetzt:

- a) vom Kreis Mettmann als untere Landschaftsbehörde ist ein Managementplan aufzustellen, der die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen näher bestimmt.

Bei der Aufstellung des Managementplanes sollen die Stadt, der Zweckverband Erholungsgebiet Neandertal, die privaten Grundstückseigentümer, die untere Forstbehörde und die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) beteiligt werden.

B unberührt von den Verboten A a) bis A r) bleiben:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote A b), d) und i);

- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich des Hege- und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, daß
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind;
 3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfall einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
 4. das Errichten von Wildfütterungen jedlicher Art, einschließlich der Anlage von Wildäckern, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt;
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- d) Maßnahmen an Bäumen, soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind. Das Entfernen von Bäumen bedarf der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr im Verzuge besteht. Durch Neuanpflanzungen im unmittelbar betroffenen Bereich ist Ersatz zu leisten.

C Befreiungen

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW der unteren Landschaftsbehörde.

Von den Verboten A a) bis A r) kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NW gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises Mettmann oder der von ihr beauftragte Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

D Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkten A a) bis r) zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LW NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 6 KO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung der ehemaligen „Tongrube Majefski“ in Erkrath als Naturschutzgebiet wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mettmann, 10. 7. 1987

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Dr. Kulartz

Tarifliches Sonderangebot gem. Abschnitt C des VRR-Tarifs „Cranger Kirmes“ vom 7. 8. bis 16. 8. 1987 in Herne

Aus Anlaß des Volksfestes „Cranger Kirmes“ wird in der Zeit vom 7. 8. bis 16. 8. 1987 das folgende Sonderangebot eingeführt:

1. Berechtigte
Besucher des Volksfestes „Cranger Kirmes“ in Herne vom 7. 8. bis 16. 8. 1987 in Herne.
2. Fahrausweis und Preis
Der Besucher kann den zur Hinfahrt benutzten VRR-Fahrausweis für eine Fahrt für Erwachsene der Preisstufen 1 bis 5 im Veranstaltungsbereich an den Haltestellen durch örtliches Personal für die Rückfahrt gültig stempeln lassen. Das gilt auch für den Zusatzfahrtschein bei Benutzung der 1. Klasse der DB nach Ziffer 6.1 der VRR-Tarifbestimmungen. Eine zusätzliche Entwertung entfällt.
Der Fahrausweis und der bei Benutzung der 1. Klasse notwendige Zusatzfahrtschein gelten am Tage der Hinfahrt zur Rückfahrt bis längstens 24.00 Uhr.
Der VRR gewährt damit eine 50%ige Fahrpreisermäßigung.
3. Weitere Bestimmungen
Fahrausweise des VRR-Kurzstreckentarifs und Mehrfahrtenausweise werden für die Rückfahrt nicht gültig gestempelt.
Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.
Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Düsseldorf, den 8. 7. 1987

Rheinische Bahngesellschaft AG
Wuppertaler Stadwerke AG
Bahnen der Stadt Monheim GmbH
als Gesellschafter
des Verkehrsverbundes
Rhein-Ruhr GmbH

Sonderangebot gemäß Abschnitt C der VRR-Tarifbestimmungen am 19.9. und 20.9.1987

Aus Anlaß des Stadtfestes in Wuppertal wird am 19. 9. und 20. 9. 1987 das folgende tarifliche Sonderangebot eingeführt:

1. Berechtigte
Besucher des Stadtfestes Wuppertal am 19.9. und 20.9.1987
2. Fahrausweis und Preis
Der Besucher kann den zur Hinfahrt benutzten VRR-Einzelfahrausweis für Erwachsene der Preisstufen 1 und 2, der in den Tarifgebieten
 - 54 Mettmann/Wülfrath
 - 55 Velbert
 - 64 Erkrath/Haan/Hilden
 - 65 Wuppertal-Elberfeld
 - 66 Wuppertal-Barmen
 - 74 Solingen
 - 75 Remscheid
 entwertet wurde, am VRR-Info-Stand für die Rückfahrt gültig stempeln lassen. Das gilt auch für den Zusatzfahrtschein bei Benutzung der 1. Klasse der DB nach Ziffer 6.1 der VRR-Tarifbestimmungen. Eine zusätzlich Entwertung entfällt.
Der Fahrausweis und der bei der Benutzung der 1. Klasse notwendige Zusatzfahrtschein gilt am Tage der Hinfahrt zur Rückfahrt bis längstens 24.00 Uhr.
Der VRR gewährt damit eine 50%ige Fahrpreisermäßigung.
3. Weitere Bestimmungen
Fahrausweise des VRR-Kurzstreckentarifs und Mehrfahrtenausweise werden für die Rückfahrt nicht gültig gestempelt.
Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.
Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Düsseldorf, den 20. 7. 1987

Rheinische Bahngesellschaft AG
Wuppertaler Stadwerke AG
als Gesellschafter
des Verkehrsverbundes
Rhein-Ruhr GmbH

Hinweis

Die Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 1986 des Zweckverbandes Volkserholungsstätte Unterbacher See wurde im Amtsblatt für

„Tongrube Majefski“

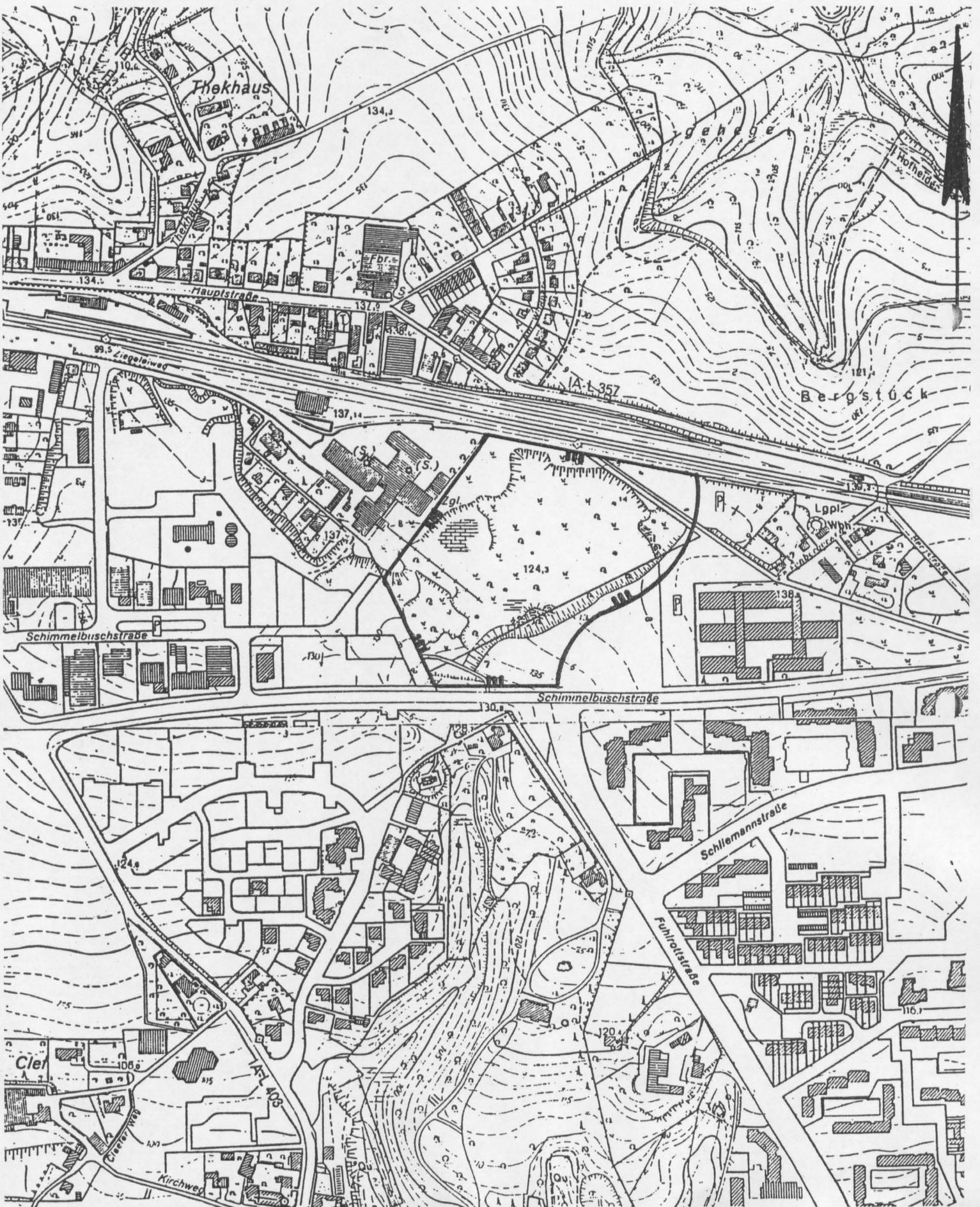
Gemeinde: Erkrath

DGK 6676

Anlage 1

Gemarkung: Hochdahl

Maßstab 1:5000



- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- k) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen;
- l) das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;
- m) das Errichten, Anbringen oder Änderung von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen;
- n) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- o) das Ausbringen von Pestiziden.

Gebote

Zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Kleingewässer sind vor Austrocknung und Verlandung zu bewahren,
 - b) als Schutz vor Abkippen von Unrat ist der geschützte Bereich entlang der Bachstraße mit einer dornigen Hecke aus heimischen bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.
- B unberührt von den Verboten A a) bis A o) bleiben:
- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote A b) und A d);
 - b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
 - c) Maßnahmen an Bäumen, soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind. Das Entfernen von Bäumen bedarf der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Durch Neuanpflanzungen im unmittelbar betroffenen Bereich ist Ersatz zu leisten;
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern.

C Befreiungen

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde.

Von den Verboten A a) bis A o) kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NW gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises Mettmann oder der von ihr beauftragte Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

D Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt A a) bis A o) zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 6 KO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmanqel ist gegenüber dem Kreis vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 31. 3. 1989

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Dr. Kulartz

Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung eines Feuchtwaldes mit Kleingewässer westlich Tenger in Haan, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 9. 3. 1989

Aufgrund des § 42 a Abs. 2, in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW - LG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV NW S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62), sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980, zuletzt geändert am 26. 6. 1984 (GV NW S. 371), in Verbindung mit § 20 Abs. 1, Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 497), hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 9. 3. 1989 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Schutzgrund

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ festgesetzt.
2. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt
 - a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere wegen
 - des Vorkommens seltener Pflanzenarten (z. B. Rote Liste Art Königsfarn)
 - der Bedeutung des Kleingewässers als Laichgewässer für Amphibien (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Berg- und Teichmolch)
 - des Bruchwaldreliktes (gem. Rote Liste gefährdeter Biotoptyp)

§ 2

Abgrenzung

1. Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ in Haan führt folgende katasteramtliche Bezeichnungen:
Gemarkung Haan, Flur 39, Flurstück 66
2. Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ ist in der als Anlage I beigefügten Karte 1:5000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
3. Die Grenzen des festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sind darüber hinaus in der Detailkarte 1:1000 (Katasterflurkarte), Anlage II, ebenfalls durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
4. Sämtliche Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1:1000 und 1:5000 befinden sich beim Oberkreisdirektor Mettmann - Untere Landschaftsbehörde - und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

Im festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ sind gem. § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW) alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verbote

A verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzutrennen;
- als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und

jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die weder dem Verbreitungsgebiet noch dem Standort entsprechen;
- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten;
- f) das Zelten, das Abstellen von Wohn- und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zeit- und Campingsplätzen;
- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern oder zu zelten;
- h) den Grundwasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- k) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen;
- l) das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;
- m) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen;
- n) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- o) das Ausbringen von Pestiziden.

Gebote

Zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) das Kleingewässer ist vor Austrocknung und Verlandung zu bewahren,
- b) als Schutz vor Abkippen von Unrat ist der geschützte Bereich entlang des Weges zum Gasthaus Tenger mit einer dornigen Hecke aus heimischen bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

B unberührt von den Verboten A a) bis A o) bleiben:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote A b) und A d);
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- c) Maßnahmen an Bäumen, soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind. Das Entfernen von Bäumen bedarf der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Durch Neuanpflanzungen im unmittelbar betroffenen Bereich ist Ersatz zu leisten;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern.

C Befreiungen

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde.

Von den Verboten A a) bis A o) kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NW gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises Mettmann oder der von ihr beauftragte Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

D Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt A a) bis A o) zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 6 KO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreisratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 31. 3. 1989

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Dr. Kulartz

Tarifbestimmungen zum Versuchsangebot für übertragbare Monatskarten und 9 Uhr-Sparkarten

In der Zeit vom 1. 4. 1989 bis 31. 3. 1991 (letzmalig für Monat März 1991) werden Zusatzwertmarken (Übertragbarkeit, Mitnahme - Ü/M -) für Monatskarten (ausgenommen Ausbildungsverkehr) und 9 Uhr-Sparkarten zu folgenden Bedingungen angeboten:

1. Berechtigte

Inhaber von Monatskarten/Monatskarten im Abonnement, 9 Uhr-Sparkarten und 9 Uhr-Sparkarten im Abonnement.

2. Fahrausweise

Es werden Zusatzwertmarken Ü/M ausgegeben. Monatskarten, Monatskarten im Abonnement, 9 Uhr-Sparkarten und 9 Uhr-Sparkarten im Abonnement sind mit Zusatzwertmarkten Ü/M übertragbar.

An Samstagen, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 3.00 Uhr des folgenden Tages berechtigt die Zusatzwertmarke Ü/M neben der Übertragbarkeit zusätzlich zu unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei weiteren Personen, von denen nur eine Person das 14. Lebensjahr vollendet haben darf. Weitere unentgeltliche Mitnahmen im Sinne der Ziffer 2.3 der Tarifbestimmungen zum VRR-Tarif sind nicht möglich.

Auf der Zusatzwertmarke Ü/M muß die Nummer der Kundenkarte eingetragen sein.

3. Abonnement

Zusatzwertmarken Ü/M werden auch zu den Bedingungen des Jahresabonnements ausgegeben. Während des Versuchszeitraumes gelten die in den Abonnementbedingungen genannten Regelungen für 9 Uhr-Sparkarten mit freier Übertragbarkeit für übertragbare Zeitfahrausweise sinngemäß.

4. Preise

Die Preise der Zusatzwertmarken Ü/M betragen je Monat
- 10,00 DM für Monatskarten und 9 Uhr-Sparkarten
- 8,50 DM für Monatskarten im Abonnement und 9 Uhr-Sparkarten im Abonnement

Inhaber von Monatskarten im Abonnement und 9 Uhr-Sparkarten im Abonnement können Zusatzwertmarken Ü/M zum Preis von 10,00 DM für Monatskarten und 9 Uhr-Sparkarten erwerben.

5. Umtausch/Erstattung

Zusatzwertmarken Ü/M können während der Geltungsdauer gegen andere Fahrausweise nicht umgetauscht werden. Eine Erstattung für Nichtausnutzung ist ausgeschlossen.

6. Verlust

Bei Verlust oder Zerstörung von Zusatzwertmarken Ü/M wird kein Ersatz geleistet.

7. Sonstige Bestimmungen

9 Uhr-Sparkarten im Abonnement mit freier Übertragbarkeit gem. Ziffer 3.2.1 und 4.2.8 der Tarifbestimmungen werden letztmalig für den ab 1. 3. 1989 beginnenden Vertragszeitraum ausgegeben. Vor diesem Zeitpunkt ausgegebene 9 Uhr-Sparkarten im Abonnement mit freier Übertragbarkeit bleiben bis zum Ende des Vertragszeitraumes gültig.

Inhaber von Monatskarten im Abonnement, 9 Uhr-Sparkarten im Abonnement sowie 9 Uhr-Sparkarten im Abonnement mit freier Übertragbarkeit, deren Abonnementvertrag in der Zeit von 1. 4. 1989 bis 28. 2. 1990 endet, können innerhalb des verbleibenden Teilzeitraumes monatlich Zusatzwertmarken Ü/M zum Preis von 10,00 DM erwerben.

Anlage: I

Anlage 2

Maßstab 1:5000



Anlage: II
Gemeinde: Haan ^{Anlage 2}
Gemarkung : Haan
Flur: 39
Flurstück: 66
Maßstab 1:1000



Tenger

162

66

2

170

433

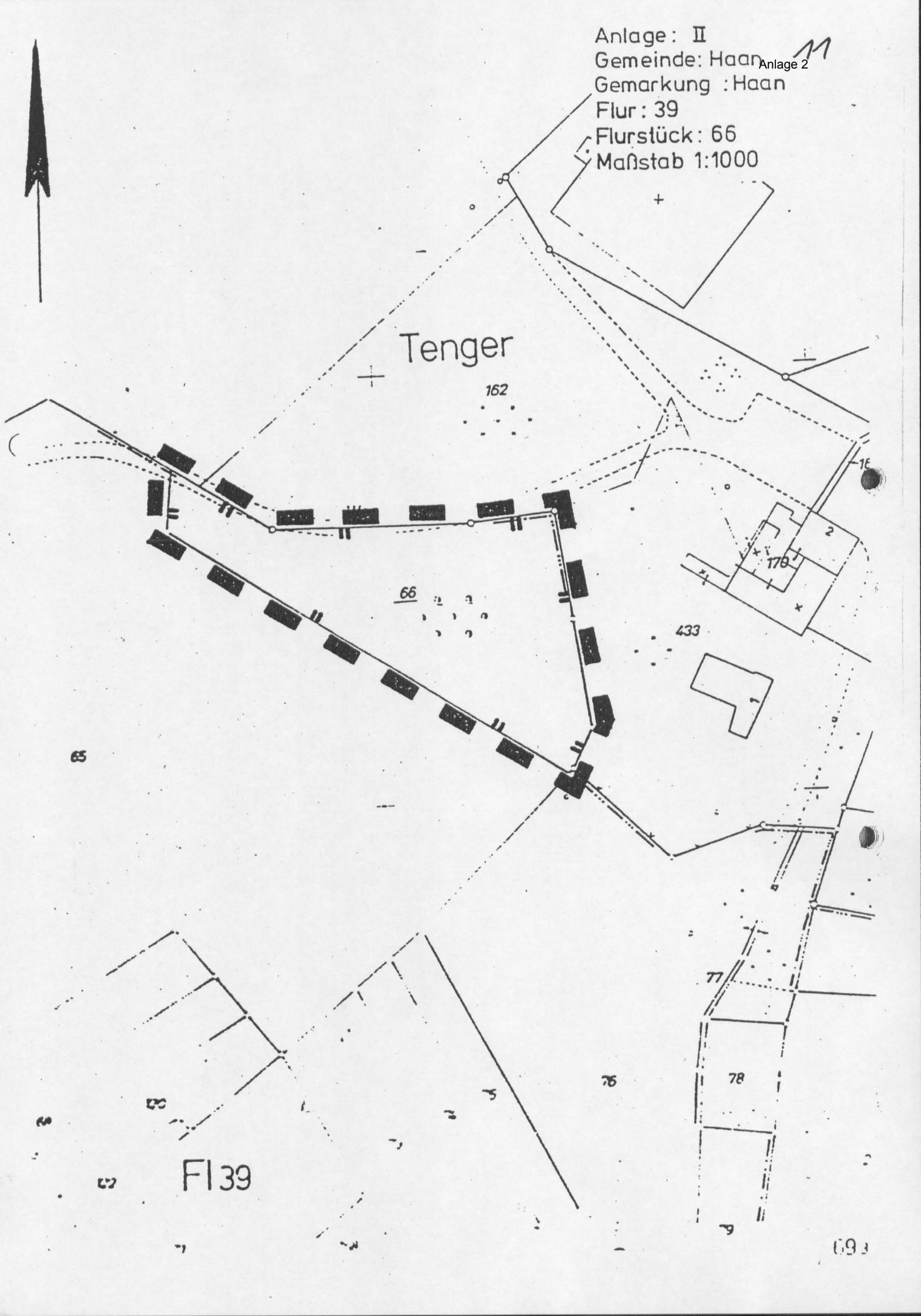
65

Fl 39

76

78

693



* der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen sowie der ihr nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 zustehenden Schlüsselzuweisungen

Vermögenshaushalt

Stadt Erkrath	75.694 DM = 0,118292%*
Stadt Haan	80.967 DM = 0,137020%
Stadt Hilden	154.620 DM = 0,192107%
Stadt Langenfeld	15.990 DM = 0,025535%
Stadt Mettmann	115.327 DM = 0,246557%
Stadt Monheim	4.933 DM = 0,009008%
Stadt Ratingen	256.510 DM = 0,212850%
Stadt Wülfrath	50.009 DM = 0,167255%
	<u>754.050 DM</u>

* der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen sowie der ihr nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 zustehenden Schlüsselzuweisungen

- c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gem. § 45 (5) KrO nach den platzkilometrischen Defiziten auf die betroffenen Städte umgelegt.

Die Belastungen verteilen sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.639.507 DM = 2,562157%*
Stadt Haan	1.586.445 DM = 2,684734%
Stadt Heiligenhaus	863.348 DM = 2,273983%
Stadt Hilden	2.534.971 DM = 3,149566%
Stadt Langenfeld	1.265.141 DM = 2,020375%
Stadt Mettmann	1.821.842 DM = 3,894904%
Stadt Ratingen	5.219.694 DM = 4,331269%
Stadt Velbert	3.571.934 DM = 2,986817%
Stadt Wülfrath	1.046.614 DM = 3,500402%
	<u>19.549.496 DM</u>

* der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen sowie der ihr nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1989 zustehenden Schlüsselzuweisungen

§ 6

- a) Bei den im Stellenplan als künftig „umzuwandelnde“ bezeichneten Planstellen (ku-Vermerk) sind die Tätigkeitsmerkmale des BAT zu beachten.
- b) Die Kosten des Erwerbs, des Baues und der ersten Einrichtung der Berufsbildenden Schulen werden - wie bisher - über Kredite finanziert.
2. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 sind vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 21. 3. 1989, Az.: 31.52.12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 3. 4. 1989 bis einschließlich 11. 4. 1989 im Kreishaus, Zimmer 202, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23. 3. 1989

Berkenbusch
stellv. Landrat

Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung eines Moorbirken/Erlenwäldchens in Haan, Bachstraße als geschützter Landschaftsbestandteil vom 9. 3. 1989

Aufgrund des § 42 a Abs. 2, in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW - LG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom

26. Juni 1980, geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV NW S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62), sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980, zuletzt geändert am 26. 6. 1984 (GV NW S. 371), in Verbindung mit § 20 Abs. 1, Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 497), hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 9. 3. 1989 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Schutzgrund

- Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße“ festgesetzt.
- Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt
 - zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere wegen
 - des Bruchwaldes (gem. Rote Liste gefährdeter Biotoyp)
 - der hohen Artenvielfalt von Flora und Fauna
 - des Rückzugsraumes für Amphibien und Vögel im städtischen Bereich
 - der Bedeutung der dort vorhandenen Feuchtgebiete als Laichgewässer für Amphibien (Grasfrosch, Teichmolch, Bergmolch)

§ 2

Abgrenzung

- Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße“ liegt in Haan und führt die katasteramtliche Bezeichnung: Gemarkung Haan, Flur 40, Flurstück 744
- Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße“ ist in der als Anlage I beigefügten Karte 1:5000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
- Die Grenzen des festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sind darüber hinaus in der Detailkarte 1:1000 (Katasterflurkarte), Anlage II, ebenfalls durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
- Sämtliche Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1:1000 und 1:5000 befinden sich beim Oberkreisdirektor Mettmann - Untere Landschaftsbehörde - und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

Im festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil „Moorbirken/Erlenwäldchen Bachstraße“ sind gem. § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW) alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verbote

A verboten ist insbesondere:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die weder dem Verbreitungsgebiet noch dem Standort entsprechen;
- Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten;
- das Zelten, das Abstellen von Wohn- und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- und Campingsplätzen;
- in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern oder zu zelten;
- den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;

- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- k) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen;
- l) das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;
- m) das Errichten, Anbringen oder Änderung von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzanweisungen hinweisen;
- n) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- o) das Ausbringen von Pestiziden.

Gebote

Zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:

- a) Kleingewässer sind vor Austrocknung und Verlandung zu bewahren,
- b) als Schutz vor Abkippen von Unrat ist der geschützte Bereich entlang der Bachstraße mit einer dornigen Hecke aus heimischen bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

B unberührt von den Verboten A a) bis A o) bleiben:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote A b) und A d);
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- c) Maßnahmen an Bäumen, soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind. Das Entfernen von Bäumen bedarf der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Durch Neuanpflanzungen im unmittelbar betroffenen Bereich ist Ersatz zu leisten;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern.

C Befreiungen

Nach § 34 (5) LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde.

Von den Verboten A a) bis A o) kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. § 5 LG NW gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises Mettmann oder der von ihr beauftragte Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

D Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt A a) bis A o) zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 6 KO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmanqel ist gegenüber dem Kreis vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 31. 3. 1989

Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
Dr. Kulartz

Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung eines Feuchtwaldes mit Kleingewässer westlich Tenger in Haan, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 9. 3. 1989

Aufgrund des § 42 a Abs. 2, in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW - LG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV NW S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62), sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980, zuletzt geändert am 26. 6. 1984 (GV NW S. 371), in Verbindung mit § 20 Abs. 1, Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 497), hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 9. 3. 1989 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Schutzgrund

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ festgesetzt.
2. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt
 - a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere wegen
 - des Vorkommens seltener Pflanzenarten (z. B. Rote Liste Art Königsfarn)
 - der Bedeutung des Kleingewässers als Laichgewässer für Amphibien (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Berg- und Teichmolch)
 - des Bruchwaldreliktes (gem. Rote Liste gefährdeter Biotoyp)

§ 2

Abgrenzung

1. Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ in Haan führt folgende katasteramtliche Bezeichnungen:
Gemarkung Haan, Flur 39, Flurstück 66
2. Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ ist in der als Anlage I beigefügten Karte 1:5000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
3. Die Grenzen des festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sind darüber hinaus in der Detailkarte 1:1000 (Katasterflurkarte), Anlage II, ebenfalls durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
4. Sämtliche Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1:1000 und 1:5000 befinden sich beim Oberkreisdirektor Mettmann - Untere Landschaftsbehörde - und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

Im festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtwald mit Kleingewässer westlich Tenger“ sind gem. § 34 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW) alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verbote

A verboten ist insbesondere:

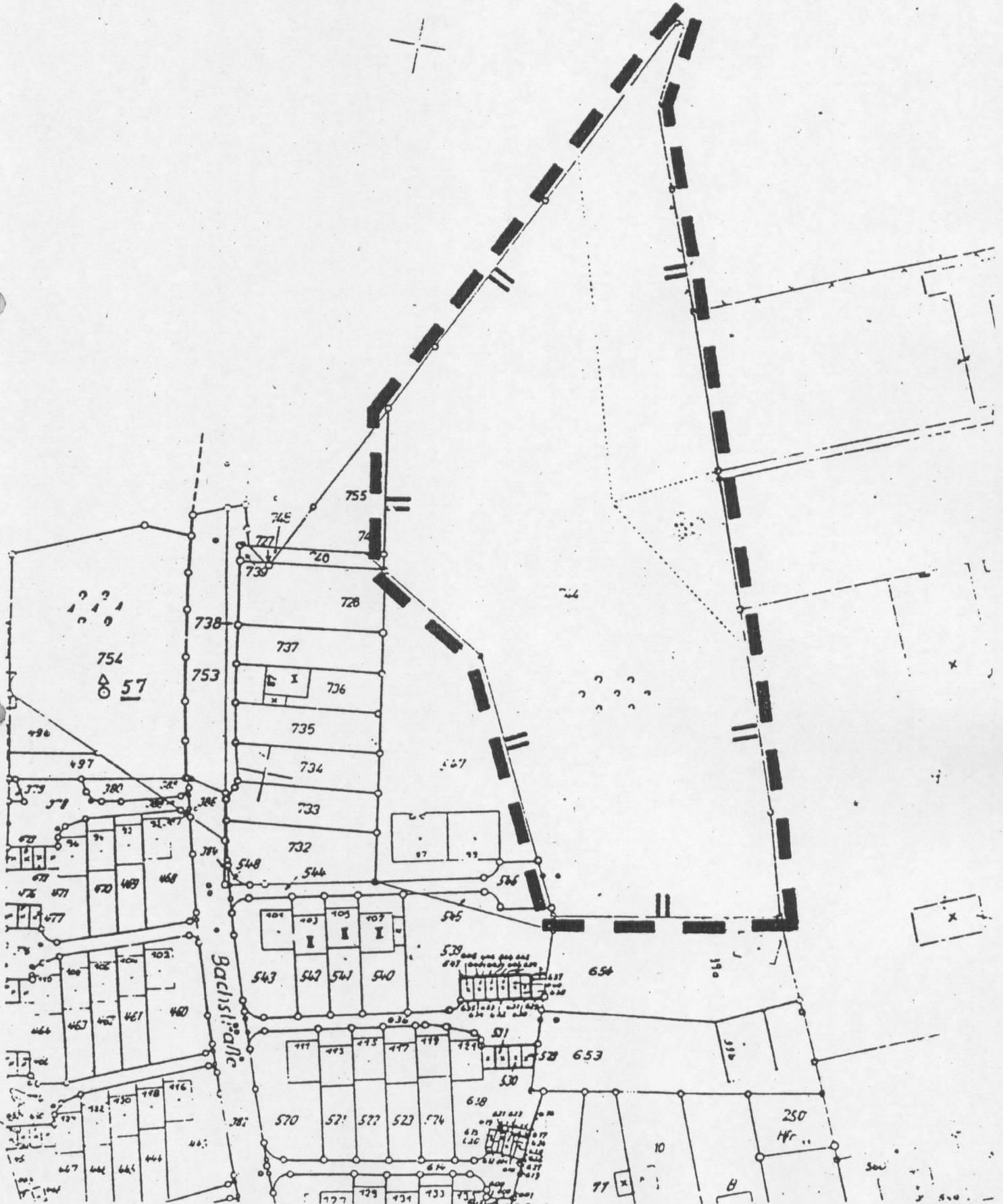
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und

Anlage : I Anlage 3

Maßstab 1:5000



Anlage 3^{II}
 Gemeinde : Haan
 Gemarkung: Haan
 Flur: 40
 Flurstück : 744
 Maßstab 1:1250



Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

Düsseldorf, den 8. 1. 1993

Rheinische Bahngesellschaft AG
Wuppertaler Stadtwerke AG
Bahnen der Stadt Monheim GmbH
Busverkehr Rheinland GmbH
als Unternehmen
im Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr GmbH

Tarifliches Sonderangebot gem. Abschnitt C des VRR-Tarifs „VRS - LTU, VRS/VRR - LTU“

Im Rahmen der Kooperation zwischen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR) und der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG wird vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Oktober 1993 das folgende Sonderangebot eingeführt:

1. Berechtigte

- Fluggäste mit **Flugschein, Buchungsbestätigung oder Rechnung** zu LTU-Flugreisen mit Fahrtantritt/-ende im VRS-Raum und Abgangs- bzw. Zielflughafen Köln/Bonn.
- Fluggäste mit **Flugschein, Buchungsbestätigung oder Rechnung** zu LTU-Flugreisen mit Fahrtantritt/-ende im VRS-Raum und Abgangs- bzw. Zielflughafen Düsseldorf.
- Fluggäste mit **Flugschein, Buchungsbestätigung oder Rechnung** zu LTU-Flugreisen mit Fahrtantritt/-ende im VRR-Raum und Abgangs- bzw. Zielflughafen Köln/Bonn.

2. Fahrausweise und Preis

Die o. a. Reiseunterlagen zu LTU-Flugreisen sind Fahrausweise zur einmaligen Hin- bzw. Rückfahrt zum/vom genannten Flughafen (Düsseldorf oder Köln/Bonn) im Sinne des Verbundtarifs. Eine Entwertung entfällt. Der Fahrpreis ist im Flugpreis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die Reiseunterlagen gelten innerhalb der festgelegten Grenzen des VRS- bzw. VRR-Verbundtarifraumes. Die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge (D, FD, IR, IC, EC) ist ausgeschlossen.

4. Geltungsdauer

Die Reiseunterlagen gelten am Vortag des in der Reiseunterlage eingetragenen Abfluges sowie am Abflugtag bis zum Betriebsschluß, im Schienenverkehr der Deutschen Bundesbahn bis 3.00 Uhr des Folgetages. Als Rückfahrttag gilt der Tag der Landung.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Die Ausgabe der Reiseunterlagen für LTU-Flugreisen erfolgt über die Vertriebsstellen der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG oder anderer Reiseveranstalter.

6. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn ist der tarifmäßige Zuschlag nach dem VRS- oder dem VRR-Gemeinschaftstarif zu entrichten. Die Nichtausnutzung des Flugscheins, der Buchungsbestätigung oder der Rechnung zu LTU-Flugreisen als Fahrausweis begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Düsseldorf, den 8. 1. 1993

Rheinische Bahngesellschaft AG
Wuppertaler Stadtwerke AG
Bahnen der Stadt Monheim GmbH
Busverkehr Rheinland GmbH
als Unternehmen
im Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr GmbH

Bekanntmachung

Die nächste Fischerprüfung des Kreises Mettmann findet am Montag, dem 24. 5. 1993, Dienstag, dem 25. 5. 1993 und Mittwoch, dem 26. 5. 1993 in der Landwirtschaftsschule in Mettmann, Goldberger Straße 30, Raum 21, statt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollen bis spätestens 26. 4. 1993 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Straße 26, eingereicht werden.

Die Prüfungsbewerber müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden u. a. von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt. Die

ortsansässige Vereinigung im Kreis Mettmann ist die Bezirksgruppe des Sportfischerverbandes Nordrhein e. V., dessen 1. Vorsitzender Herr Manfred Schwebs, Haydnstraße 1, 4010 Hilden, ist.

Kreis Mettmann
Der Oberkreisdirektor
Untere Fischereibehörde

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung einer Obstwiese in Velbert-Langenberg als geschützter Landschaftsbestandteil

Aufgrund des § 42 a Abs. 2, i. V. m. § 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW - LG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 80, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 92 (GV NW S. 175) sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 80, zuletzt geändert am 7. 3. 90 (GV NW S. 201), i. V. m. § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 84 (GV NW S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 90 (GV NW S. 141), hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 17. 12. 92 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Schutzgrund

- Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Obstwiese, Voßnacker Str.“ festgesetzt.
- Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt
 - zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orst- und Landschaftsbildes und
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere wegen der Funktion der Obstwiese als Brut-, Rückzugs- und Nahrungsraum für verschiedene Vogelarten, Lurche, Kleinsäuger und Insekten. Dies gilt für diese Obstwiese im besonderen Maße, da sie in direktem funktionalen Zusammenhang mit anliegenden landschaftsgeschützten Lebensräumen steht.

§ 2

Abgrenzung

- Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Obstwiese, Voßnacker Str.“ in Velbert führt folgende katasteramtliche Bezeichnungen: Gemarkung Langenberg, Flur 10, Flurstücke 38 (teilweise), 803 (teilweise) und 1017 (teilweise).
- Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Obstwiese, Voßnacker Str.“ ist in der als Anlage I beigefügten Karte 1 : 5000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel-senkrecht aufstehenden 2-fach-Strichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
- Die Grenzen des festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sind darüber hinaus in der Detailkarte 1 : 1000 (Katasterflurkarte), Anlage II, ebenfalls durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel-senkrecht aufstehenden 2-fach-Strichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
- Sämtliche Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 5000 befinden sich beim Oberkreisdirektor Mettmann - Untere Landschaftsbehörde - und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

Im festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil „Obstwiese, Voßnacker Str.“ sind gem. § 34 Abs. 4 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verbote

A. Verboten ist insbesondere:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester, oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere vorzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die weder dem Verbreitungsgebiet, noch dem Standort entsprechen;
- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten, mit Ausnahme des direkten Zugangs zum bestehenden Gebäude;
- f) das Zelten, das Abstellen von Wohn- und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- und Campingplätzen;
- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern oder zu zelten;
- h) den Grundwasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- k) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
- l) das Wegwerfen, Abladen, Einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;
- m) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen;
- n) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- o) das Ausbringen von Pestiziden;
- p) in dem geschützten Gebiet Hunde frei laufen zu lassen.
- B** Unberührt von den Verboten A a) bis A p) bleiben:
- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit Ausnahme der Verbote A b) bis A d);
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- c) Maßnahmen an Bäumen, soweit sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unabweisbar notwendig sind. Das Entfernen von Bäumen bedarf der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht. Durch Neuanpflanzungen im unmittelbar betroffenen Bereich ist Ersatz zu leisten;
- d) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- C** Befreiungen
- Nach § 34 Abs. 5 LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde.
- Von den Verboten A a) bis A p) kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
- a) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
- b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 LG NW gilt entsprechend.
- Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.
- Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises Mettmann oder der von ihr beauftragte Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
- D** Ordnungswidrigkeiten
- Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach den Punkten A a) bis A p) zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Mettmann, den 8. Januar 1993

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Dr. Kulartz

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung einer Obstwiese als geschützter Landschaftsbestandteil in Velbert, Voßnacker Straße, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 3 Abs. 6 KrO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherstellung einer Obstwiese als geschützter Landschaftsbestandteil in Velbert, Voßnacker Straße, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21. Januar 1993

Pensky
Landrat

(Pläne siehe Seite 26 und 27)

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. 23.715.309
30.011.171
30.887.883
30.955.099
30.951.344

der Kreissparkasse Düsseldorf bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E) bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gem. § 6 der SpkVO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 11. 1988 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 21.818.356 der Kreissparkasse Düsseldorf bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E) bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. 1. 1993

Der Vorstand
der Kreissparkasse Düsseldorf

Erkrath**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die Anmeldung der Schulneulinge
zum 1. August 1993**

Am 1. August 1993 werden nach § 3 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) vom 2. Februar 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (SGV. NW. 223), alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. Juni 1993 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus können weiterhin Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni 1993 bis zum Beginn des 31. Dezember 1993 das sechste Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

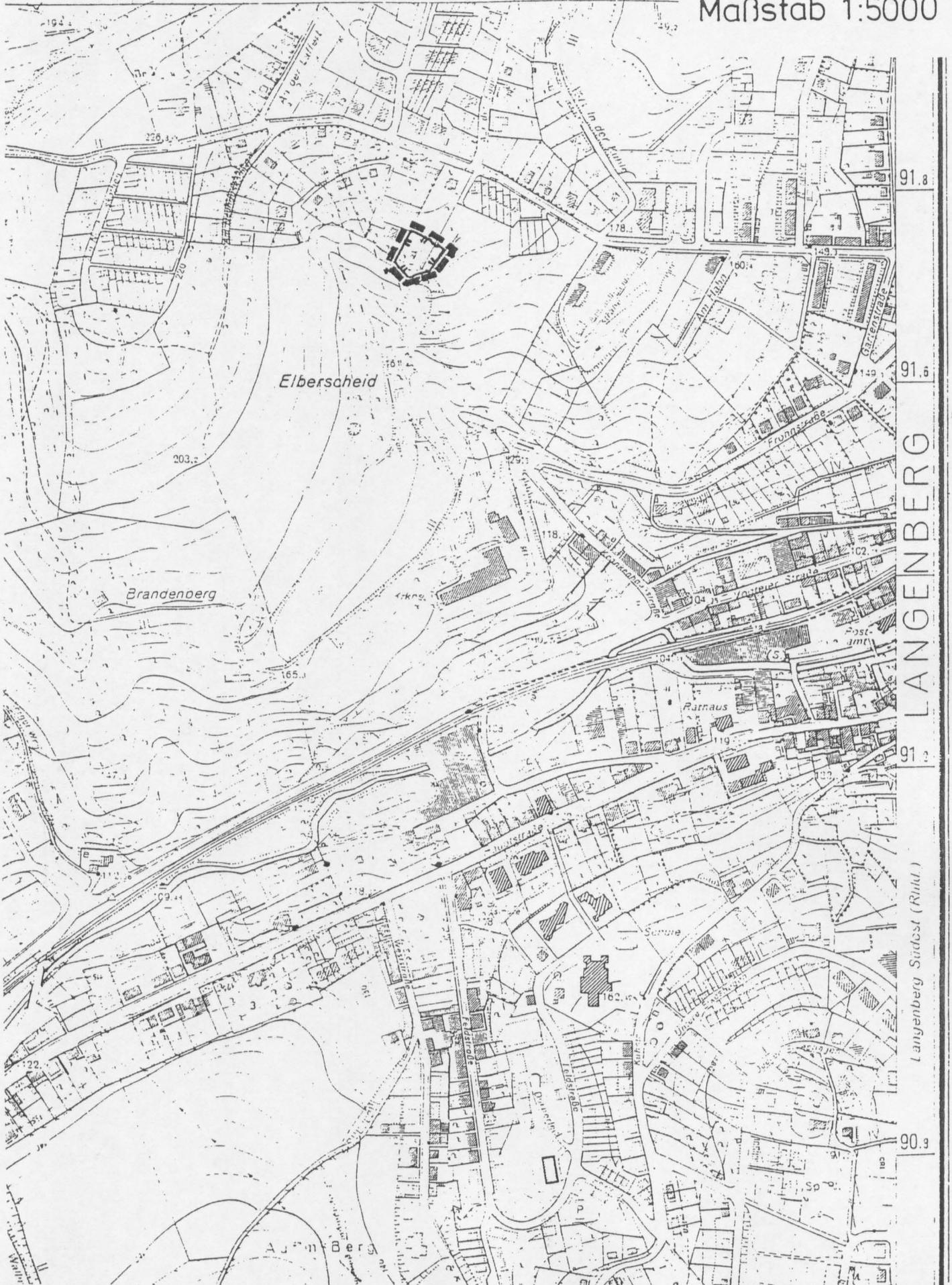
Rhine.)

77.2

77.1

77.3

Maßstab 1:5000



91.8

91.6

91.2

90.9

LANGENBERG

Langenberg Südost (Rind.)

6. Weitere Bestimmungen

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

S 6/1997

Rheinische Bahngesellschaft AG
Wuppertaler Stadtwerke AG
Bahnen der Stadt Monheim GmbH
Busverkehr Rheinland GmbH
als Unternehmen
im Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr GmbH

**Tarifliches Sonderangebot
gem. Abschnitt C des VRR-Tarifs
„InterCityHotel Wuppertal ‚Kaiserhof‘“
Geltungsdauer: 1. 1. 1997 bis 31. 12. 1997**

1. Berechtigte

Gäste des InterCityHotels Wuppertal „Kaiserhof“.

2. Geltungsdauer und -bereich

Das HotelTicket (Zimmerausweis) gilt vom Ankunfts- bis zum Abreisetag als Fahrausweis für den Inhaber für beliebig viele Fahrten mit VRR-Verkehrsmitteln im gesamten Verbundraum. Es ist entsprechend gekennzeichnet. Fahrpreisanteile sind eingerechnet.

3. Weitere Bestimmungen

Das HotelTicket (Zimmerausweis) ist nicht übertragbar. Die Berechtigung ist ggf. mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB ist ein ZusatzTicket nach Ziffer 5.1 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei der DB zu entwerthen. Zuschlagpflichtige Züge der DB (IR, IC/EC, ICE) dürfen nicht benutzt werden.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

S 5/1997

Rheinische Bahngesellschaft AG
Wuppertaler Stadtwerke AG
Bahnen der Stadt Monheim GmbH
Busverkehr Rheinland GmbH
als Unternehmen
im Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr GmbH

**Tarifliches Sonderangebot
gem. Abschnitt C des VRR-Tarifs
„Messe Essen“**

IPM (nur Fachbesucher)	31. 1. bis 2. 2. 1997
HAUS + GARTEN	12. 2. bis 16. 2. 1997
GOURMET	12. 2. bis 16. 2. 1997
EQUITANA	1. 3. bis 9. 3. 1997
REISE/CAMPING	19. 3. bis 23. 3. 1997
TECHNO-CLASSICA	3. 4. bis 7. 4. 1997
FIBO	17. 4. bis 20. 4. 1997
EXTRAVAGANZA	26. 4. bis 27. 4. 1997
LOG	29. 4. bis 2. 5. 1997
OFTECH	4. 6. bis 7. 6. 1997
IFLO	16. 8. bis 17. 8. 1997
SCHWEISSEN & SCHNEIDEN	10. 9. bis 16. 9. 1997
ALU	24. 9. bis 26. 9. 1997
GESUNDHEITSMESSE	26. 9. bis 28. 9. 1997

SPIEL	23. 10. bis 26. 10. 1997
MODE-HEIM-HANDWERK	1. 11. bis 9. 11. 1997
MULTIMEDIA	1. 11. bis 9. 11. 1997
ANTIQUITÄTEN	13. 11. bis 16. 11. 1997
ESSEN-MOTOR-SHOW	28. 11. bis 7. 12. 1997

1. Berechtigte

Besucher der vorgenannten Messen.

2. Fahrausweise und Preis

Tageseintrittskarten sind am Besuchstag zugleich Fahrausweise für eine Hin- und Rückfahrt zum/vom Essener Messegelände (Gruga) im Sinne des VRR-Tarifs.

Fahrpreisanteile sind im KombiTicket-Preis enthalten.

3. Geltungsbereich

Die Fahrausweise gelten im Verbundtarifraum.

4. Geltungsdauer

Am Besuchstag bis zum Betriebsschluß, im Schienenverkehr der DB bis 3.00 Uhr des Folgetages.

5. Ausgabe der Fahrausweise

Die KombiTickets werden ausschließlich über START-Vertriebsstellen verkauft.

6. Weitere Bestimmungen

IR-Züge können gegen Zuschlag benutzt werden. Die Benutzung nicht für den VRR-Verkehr freigegebener Züge der DB ist ausgeschlossen.

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse der DB ist je Fahrt und Person ein ZusatzTicket nach Ziffer 5.1 der Tarifbestimmungen zu lösen und bei der DB zu entwerthen.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

S 3/1997

Rheinische Bahngesellschaft AG
Wuppertaler Stadtwerke AG
Bahnen der Stadt Monheim GmbH
Busverkehr Rheinland GmbH
als Unternehmen
im Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr GmbH

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschützstellung
der ehemaligen Kiesabgrabung „Heinenbusch“
am Winkelsweg in Langenfeld
als geschützter Landschaftsbestandteil**

Aufgrund des § 42a Abs. 2 i. V. m. § 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW - LG NW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115) i. V. m. § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 646) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. 12. 1996 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Das in § 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJG) i. V. m. § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetzes (LJG-NW) und Ziffer 1.8 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. 3. 1991 (SMBL. NW 7920) vorgeschriebene Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde wurde zuvor hergestellt.

§ 1

Gegenstand und Schutzgrund

- Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Kiesgrube Heinenbusch“ festgesetzt. Das geplante Schutzgebiet läßt sich im wesentlichen folgenden Lebensräumen zuordnen:

- ehemaliges Abgrabungsgewässer,
- Ufergesellschaften,
- Kleingewässer,

Grünlandbrache, stellenweise mit Mager- und Feuchtgrünland, Röhrichtgesellschaften, Vorwaldgesellschaften, vorwiegend mit Birken, Erlen und Weiden, Silberweidenwald mit Erlen.

2. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt
 - a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die ehemalige Kiesabgrabung mit ihren angrenzenden Brachflächen liegt inmitten von Gewerbe-, Siedlungs- und Industriebereichen. Sie erfüllt dort eine bedeutende Funktion als Freifläche und als Sekundärbiotop für Arten von Stillgewässern, Auen und Offenlandbiotopen, die in unserer Kulturlandschaft stark im Rückgang begriffen sind. Aufgrund ihrer Lage dient sie weiterhin als Trittsteinbiotop zwischen den weiter in Südwesten, Westen und Nordwesten gelegenen Abgrabungsgewässern und der weiter im Westen gelegenen Rheinaue und hat daher gerade im Hinblick auf ihre Lage im Siedlungsraum eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Aufgrund der Biotopverbundfunktion wird die Kiesgrube Heinenbusch im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) als landschaftsschutzwürdiges Gebiet ausgewiesen.

Aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen hat sich ein Mosaik zahlreicher Pflanzengesellschaften entwickelt. Neben unterschiedlichen krautigen Pionierfluren und Grünlandgesellschaften befinden sich hier auch Vertreter der Ruderal-, Uferstauden-, Röhricht- und Waldgesellschaften.

Das im Nordosten des Gebietes befindliche Weidenwäldchen weist neben typischen Gehölzen von Auenwäldern auch für Auenwaldbereiche typische Vernässungsbereiche auf. Gesteigert wird der ökologische Wert dieses Bereiches durch seine enge Verzahnung mit der offenen Wasserfläche der Kiesgrube. Insgesamt weist das Gebiet ein hohes Entwicklungspotential in Richtung einer Ersatzgesellschaft für die weitgehend verlorengegangenen natürlichen Auengesellschaften auf.

Eine besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes resultiert desweiteren aus seiner Bedeutung und Funktion als Brut-, Rückzugs- und Nahrungsraum für gefährdete und im Rückgang begriffene Vogelarten, Lurche, Insekten und sonstige an Stillgewässer gebundene Arten. Es liegen u. a. Brutnachweise von Arten wie dem Flußregenpfeifer, der Dorngrasmücke, der Nachtigall und dem Sperber vor, die in der Kategorie 3 der Roten Liste geführt sind. Weiterhin konnte eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Arten und als Trittstein für Durchzügler nachgewiesen werden.

§ 2

Abgrenzung

1. Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Kiesgrube Heinenbusch“ führt folgende katasteramtliche Bezeichnung: Gemarkung Richrath, Flur 7, Flurstücke 149 (tlw.) und 165; Gemarkung Richrath, Flur 6, Flurstück 1471.
2. Der festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil „Kiesgrube Heinenbusch“ ist in der als Anlage I beigefügten Karte 1:5.000 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel-senkrecht aufstehenden 2-fach-Strichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
3. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind darüber hinaus in der Detailkarte 1:1.000 (Katasterflurkarte) ebenfalls durch eine schwarze Linie mit kurzen parallel-senkrecht aufstehenden 2-fach-Strichen - nach innen zum geschützten Gebiet - gekennzeichnet.
4. Sämtliche Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten im Maßstab 1:1.000 und 1:5.000 befinden sich beim Oberkreisdirektor Mettmann - Untere Landschaftsbehörde - und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inhalt des Schutzes

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kiesgrube Heinenbusch“ sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können, verboten.

A Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung f. d. Land NW sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner besonderen bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten;
- e) das Zelten und Lagern, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen;
- f) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen oder zu rauchen;
- g) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;
- h) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- i) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu verletzen, zu bauen oder zu ändern;
- j) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- k) das Wegwerfen, Abladen, Ableiten, Einbringen oder Lagern von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial;
- l) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen oder von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutzzweck hinweisen oder über diesen informieren;
- m) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
- n) das Ausbringen von Pestiziden;
- o) in dem geschützten Gebiet Hunde frei laufen zu lassen.

B Unberührt von den Verboten A a) bis A o) bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- b) Die fischereiliche Nutzung des Gewässers durch den Angelverein ASV Petri-Heil Richrath in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang im Rahmen des § 3 des Landesfischereigesetzes;
- c) Arbeiten zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Pflege des „Regenrückhaltebeckens Schneiderstraße“;
- d) Der Abschlag von Wasser aus dem Burbach in den geschützten Bereich bei Hochwasserereignissen entsprechend der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 24. 4. 1964 unter der Voraussetzung, daß die unbehandelte Einleitung aus Mischwasserkanalisation künftig auf ein unvermeidbares Maß reduziert wird;
- e) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb, Pflege und Instandhaltung der im Gelände vorhandenen Versorgungsleitungen und Einrichtungen;
- f) Die jagdliche Nutzung nach dem Landesjagdgesetz NW im bisherigen Umfang; - ausgenommen hiervon ist die Jagd auf Wasservogel mit Ausnahme der Stockente -;
- g) Kontrollen und Untersuchungen durch das Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kreis Mettmann und durch dessen Beauftragte, die im Rahmen der Überwachung der ehemaligen Deponie erforderlich sind.

C Befreiungen

Nach § 34 Abs. 5 LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde. Von den Verboten A a) bis A o) kann nach § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Eingriffsregelung nach § 4 - 6 LG NW ist entsprechend anzuwenden. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerrufbar oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises Mettmann oder der von ihr beauftragte Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

D Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt A a) bis A o) zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können nach § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 4**Inkrafttreten**

Gem. § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Mettmann, den 28. 1. 1997

Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
Dr. Kulartz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschutzstellung der ehemaligen Kiesabgrabung „Heinenbusch“ am Winkelsweg in Langenfeld als geschützter Landschaftsbestandteil wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NW i. V. m. § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW:

Gem. § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschutzstellung der ehemaligen Kiesabgrabung „Heinenbusch“ am Winkelsweg in Langenfeld als geschützter Landschaftsbestandteil nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündigt worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gem. § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung zur Unterschutzstellung der ehemaligen Kiesabgrabung „Heinenbusch“ am Winkelsweg in Langenfeld als geschützter Landschaftsbestandteil nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28. 1. 1997

Kreis Mettmann
Müser
Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 21.606.189 der Kreissparkasse Düsseldorf bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E) bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gem. § 16 der SpkVO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 31.229.553
23.199.068

der Kreissparkasse Düsseldorf bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E) bzw. der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. 1. 1997

Der Vorstand
der Kreissparkasse Düsseldorf

Heiligenhaus**Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Personendaten**

Nach §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 1 - 4 Meldegesetz NW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Einwohnern

1. Vor- und Familienname,
2. akademische Grade,
3. Anschriften

erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, beschränkt auf sämtliche Wahlberechtigte,
- Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden, beschränkt auf sämtliche Wahlberechtigte,
- Jedermann über Alters- und Ehejubiläen,
- Adreßbuchverlage, beschränkt auf sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gem. § 35 Abs. 5 des Meldegesetzes NW vom 13. Juli 1982 in der z. Zt. geltenden Fassung hat jeder Heiligenhauser Einwohner das Recht, in den o. g. Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an den Stadtdirektor der Stadt Heiligenhaus, Ordnungsamt - Einwohnermeldestelle -, zu richten.

Heiligenhaus, den 20. Jan. 1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Hommel
Beigeordneter/Kämmerer

**Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus
Jahresabschluß der Stadtbetriebe Heiligenhaus
zum 31. 12. 1995**

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat in seiner Sitzung am 26. 6. 1996 den Jahresabschluß des Sondervermögens Abwasser zum 31. 12. 1995 gem. § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen, daß der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 260.059,56 DM vorgetragen wird.

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Heiligenhaus zum 31. 12. 1995 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Krefeld, 22. 5. 1996

Düsseldorf, 9. 1. 1997

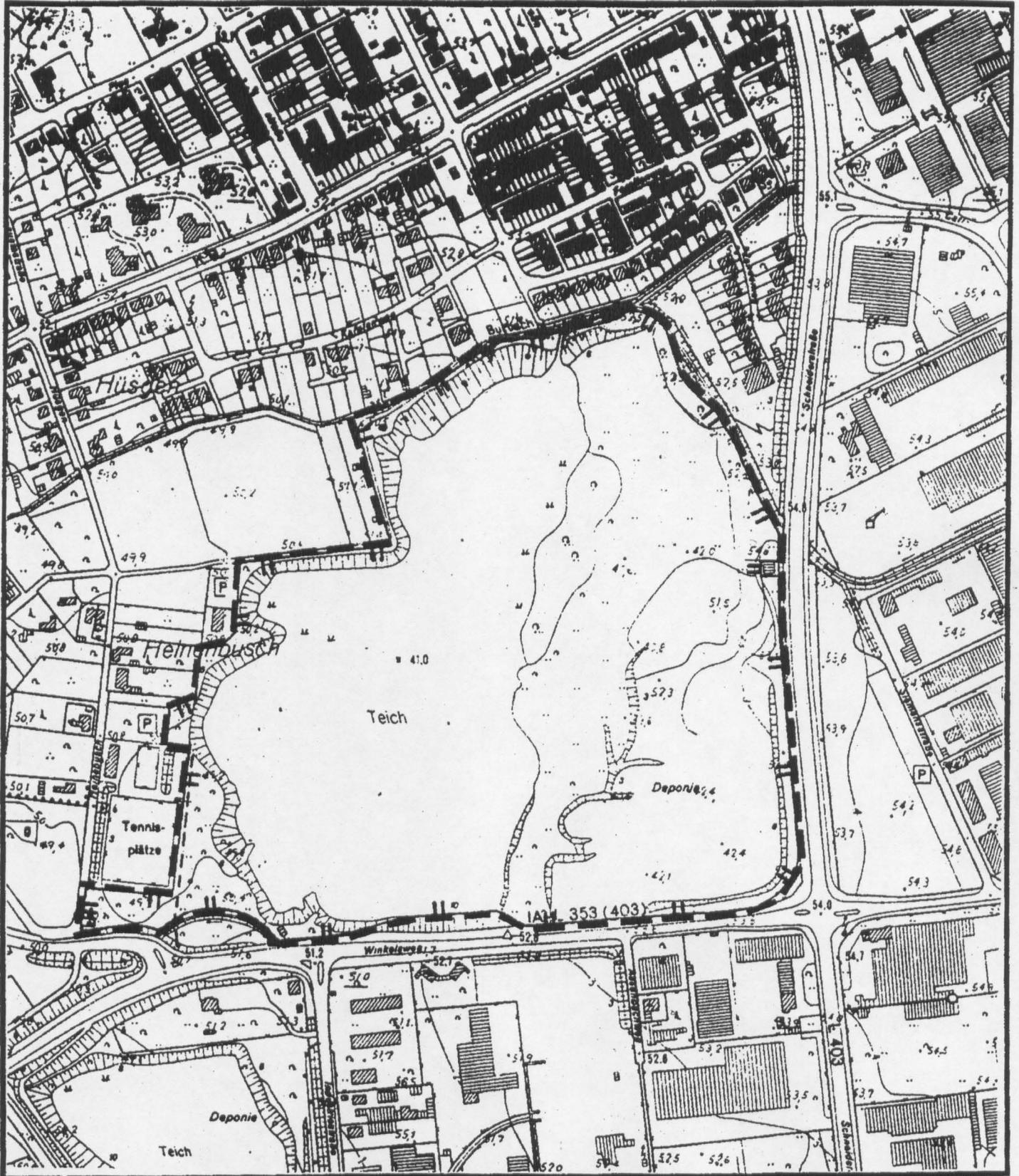
Der Leiter
des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung
Düsseldorf
- 32.16-49-
(Zimmermann)

Vorstehender Jahresabschluß und Prüfungsvermerk werden hiermit gem. § 26 Abs. 3 EigBetVO vom 1. 6. 1988 bekanntgemacht:

Heiligenhaus, den 29. 1. 1997

Marx

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "KIESGRUBE HEINENBUSCH" STADT LANGENFELD



M.: 1:5000

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 29. Oktober 2003

Nachstehend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

Der Dienstaussweis Nr. 507/1050 des PK Jürgen Seifert, ausgestellt am 11. 10. 1991 durch die Kreispolizeibehörde Mülheim a. d. Ruhr.

Der Dienstaussweis Nr. (NW) 0319517 des KHK Wilfried Schmittutz, ausgestellt am 16. 6. 2003 von der ZPD/NW.

Der Dienstaussweis Nr. 0313923 des PM z.A. Thorsten Morks, ausgestellt am 28. 1. 2003 von der ZPD Linnich.

Der Polizeidienstausweis Nr. 0209433 des PHK Dieter Lewer, ausgestellt am 18. 11. 2002 von der ZPD Linnich.

Der Dienstaussweis Nr. 500/00863 des KK Frank von Soehnen, ausgestellt am 26. 6. 2002 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf.

Der Dienstaussweis Nr. 100/00626 der PM'in z.A. Sarah Huth, ausgestellt am 6. 12. 1999 durch das Polizeiausbildungsinstitut Selm.

Der Dienstaussweis Nr. 1313 des PK Wilhelm Alexander Schmitz, ausgestellt am 11. 10. 1993 durch das Polizeipräsidium Mönchengladbach.

Der Dienstaussweis Nr. 8288 der KHK'in Bärbel Bayoudh, ausgestellt am 18. 10. 1994 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf.

Der Dienstaussweis Nr. II/2931 der PHM'in Yvonne Becker, ausgestellt am 23. 11. 1992 durch die BPA II - Bochum.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 439

502 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Krefelder Natur- und Kulturlandschaften“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.692

Düsseldorf, den 27. Oktober 2003

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Stiftung Krefelder Natur- und Kulturlandschaften“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21. 10. 2003 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 440

503 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Wilhelm Düster, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 28. Oktober 2003

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wilhelm Düster
Virchowstraße 1

40255 Düsseldorf

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Ingenieur (grad.)
Hans-Joachim Monka

ist erloschen.

An die
Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 440

504 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Hartmut Eicker, Wülfrath)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 27. Oktober 2003

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hartmut Eicker
Heumarktstraße 19

42489 Wülfrath

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Ingenieur (grad.)
Heinrich Meckenstock

erlischt mit Ablauf des 31. 10. 2003.

An die
Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2003 S. 440

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

505 Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Erweiterung des Naturschutzgebietes „Monheimer Baggersee“ im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein, Kreis Mettmann/1 Karte

Bezirksregierung
51.2.01.01.22

Düsseldorf, den 31. Oktober 2003

Aufgrund des § 42 e Abs. 2 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (EuroAnpG NRW) (GV. NRW. S. 708) und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)

vom 13. 5. 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst den in der Stadt Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, nördlich des Monheimer Baggersees entlang der Opladener Straße gelegenen Böschungsbereich mit Schutzwall, der an das bereits durch den Landschaftsplan des Kreises Mettmann festgesetzte Naturschutzgebiet D 2.2-6 „Monheimer Baggersee“ angrenzt.

Das Erweiterungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.200 qm und ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 2.500 (mit Übersichtsausschnitt 1 : 25.000) schwarz umrandet und mit nach innen gerichteten Dreifach-Strichen dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung, wird mit im Amtsblatt veröffentlicht und kann während der Dienststunden bei

1. der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Landschaftsbehörde –
2. dem Landrat des Kreises Mettmann – untere Landschaftsbehörde – und
3. dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein – Bereich Stadtplanung – eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Die in § 1 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Monheim am Rhein, Kreis Mettmann wird als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung einer Pufferzone mit Schutzwall zu dem als Wasservogelrastgebiet überregional bedeutsamen Monheimer Baggersee.

Hierbei handelt es sich um überwinterte Gänse-, Mittel- und Zwergsäger, Schellenten und Reiher sowie Tafelenten. Diese sind Vogelarten mit großer Fluchtdistanz, denen der See mit seinen reich strukturierten Uferbereichen als Nahrungshabitat sowie Brut- und Schlafplatz dient. Besonders hervorzuheben ist die dort ansässige Kormorankolonie.

- b) zur Erhaltung des Uferbereichs mit Gehölz- und Strauchstrukturen verschiedener Sukzessionsstadien, die insbesondere den unter a) genannten Vogelarten als Rückzugs-, Brut- und Schlafplatz dienen.

§ 3

Verbote

(1) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der

Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt hiervon ist die Errichtung offener Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

2. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze oder sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;
3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder soweit diese nicht in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen,
4. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen und sonstigen Kraftfahrzeugen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge sowie von Zelt- und Campingplätzen,
5. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
6. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze, soweit es nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Ausübung des Fischerei- oder Jagdrechts dient,
7. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
8. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln,
9. das Feuermachen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen,
11. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern,
12. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 ist

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorschriften des Landesforstgesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der bisherigen Art und bisherigem Umfang. Für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
5. die vom Landrat des Kreises Mettmann – untere Landschaftsbehörde – angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
6. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
7. jede sonstige, bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5

Befreiungen

(1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist der Landrat des Kreises Mettmann – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

Unabhängig von einer etwaigen Befreiung von dem Verbot Nr. 8 durch die untere Landschaftsbehörde, ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 61 Abs. 3 Landschaftsgesetz NRW bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen, sofern es sich um gebietsfremde Arten handelt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

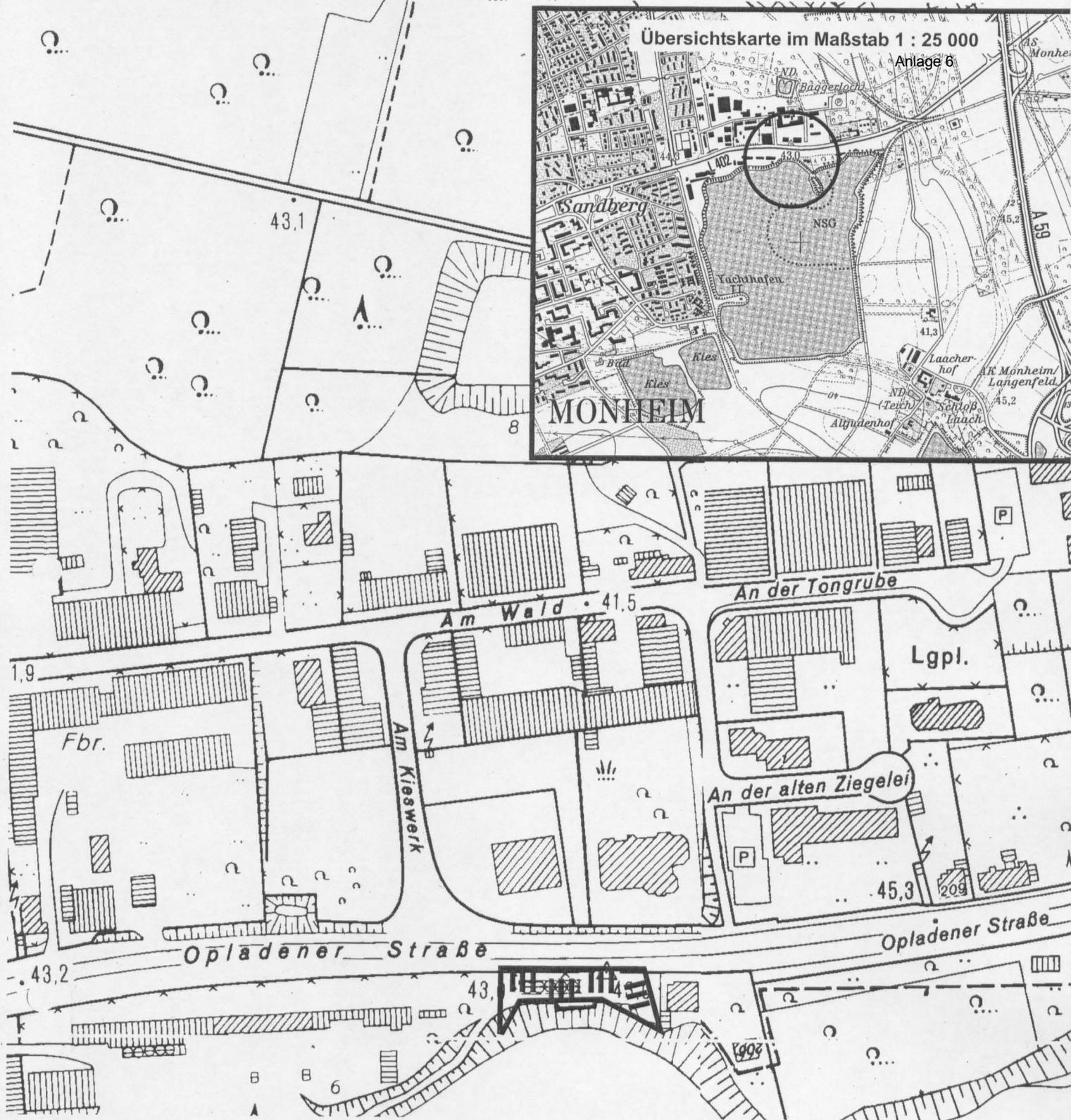
Sie ist vier Jahre gültig.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
Hansmann



Anlage
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Erweiterung
 des Naturschutzgebietes "Monheimer Baggersee" in der Stadt Monheim, Kreis Mettmann
 Az.:51.2.01.01.22

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf, den 31.10.2003
 Im Auftrag

H. G. Hansmann
 (Hansmann)



Grenze des geschützten Gebietes

Maßstab 1 : 2 500 (Vergrößerung aus der DGK 5)

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich

Aufgrund der §§ 1, 4, 9 und 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) i.V. m. § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich in ihrer Sitzung am 20. November 2003, nach vorheriger Zustimmung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 8. Oktober 2003, des Rates der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 10. Oktober 2003 und des Rates der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 25. September 2003, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 „Zweck, Haftung“ werden
 - a) in Abs. 1, Satz 4 das Wort „tritt“ ersetzt durch „hat“ und das Wort „an“ ersetzt durch „angetreten“.
 - b) in Abs. 1, Satz 5 nach dem Wort „Gewährträger“ eingefügt: „ab 19. Juli 2005 ihr Träger.“
 - c) in Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert: „Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.“ Satz 2 entfällt.
2. § 14 der Satzung „Jahresabschluss/Gewinnverteilung bis zur Vereinigung“ wird ersatzlos gestrichen.
3. § 15 der Satzung „Jahresüberschuss, Haftungsausgleich“ wird geändert in § 14.
4. § 16 der Satzung „Beitritt eines weiteren Mitgliedes“ wird geändert in § 15.
5. § 17 der Satzung „Satzungsänderungen“ wird geändert in § 16.
Ferner wird in Abs. 1 in Satz 2 der Klammerzusatz von (§ 19) in (§ 18) geändert.
6. § 18 der Satzung „Auflösung des Verbandes“ wird geändert in § 17. Ferner wird in Abs. 1 der Klammerzusatz von (§ 19) in (§ 18) geändert.
7. § 19 der Satzung „Staatsaufsicht“ wird geändert in § 18.
8. § 20 der Satzung „Bekanntmachung“ wird geändert in § 19.
9. § 21 der Satzung „Schiedsgerichtsklausel“ wird geändert in § 20.
10. § 22 „Inkrafttreten dieser Satzung“ wird geändert in § 21.

Artikel II

In der Präambel, Sätze 1 und 6, § 1 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, Sätze 4 und 5, § 9 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils „Kreis Neuss“ durch „Rhein-Kreis Neuss“ ersetzt.

In der Präambel, Satz 5, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 15 (neu) Abs. 1 Satz 4 wird jeweils „Kreises Neuss“ durch „Rhein-Kreises Neuss“ ersetzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), mache ich die vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Neuss, der Stadt Neuss und der Stadt Korschenbroich vom 20.11.2003 hiermit bekannt.

Im Auftrag

Wies

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 61

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

81 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrube Homberg“ in der Stadt Ratingen, Kreis Mettmann/1 Karte

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
51.02.01.02.22

Düsseldorf, den 12. Februar 2004

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrube Homberg“ in der Stadt Ratingen, Ortsteil Homberg, Kreis Mettmann

Aufgrund des § 42 a Abs. 2, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Ratingen, Ortsteil Homberg, Kreis Mettmann, wird als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung des Refugiums eines ehemaligen Sandabbaugebietes als wertvollen Biotopkomplex bestehend aus seltenen Biotoptypen mit einer hohen Habitatdichte und einer hohen Artenvielfalt sowie als Ersatz für Steilufer und Pionierstandorte an Fließgewässern,

- b) zur Erhaltung der besonnten südexponierten senkrecht abfallenden Nordseite der Sandgrube gebildet aus gewachsenen oligozänen Sand-schichten als wertbestimmendes gefährdetes Biotopolement und als potentielle Uferschwalbennistwand,
- c) zur Bewahrung eines speziellen, wärmebegünstigten Sonderstandortes als Lebensraum wildlebender Pflanzen- und Tierarten, im Besonderen dem Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*) und den wärmeliebenden Insekten, vor allem für seltene und gefährdete Arten der Stechimmen wie z. B. Wildbienen, Grab- und Wegwespen sowie Laufkäfern, Tag- und Nachtfaltern,
- d) zur Erhaltung und Weiterentwicklung eines reichhaltigen Biotopmosaiks der Grubensohle, geprägt durch vegetationsarme, besonnte Sandflächen, durch z. Teil temporäre Kleingewässer als Lebensraum der gefährdeten Kleinen Pechlibelle sowie durch stärker bewachsene Bereiche unterschiedlicher Sukzessionsstadien, die aufgrund ihres Blütenreichtums ein Nahrungshabitat für Stechimmen und Schmetterlinge darstellen,
- e) zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien in der Form unterschiedlich strukturierter Kleingewässer für den Berg- und Teichmolch, die Erdkröte sowie den Teich- und Grasfrosch,
- f) zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Gehölzbestandenen nordexponierten Hanges der Sandgrube mit Brombeergebüschen und als Refugialraum für Vögel und andere Tiere,
- g) zum Erhalt eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses an Meeresablagerungen der Tertiär-Zeit, sowie
- h) als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik mit einer ungewöhnlich hohen Artenvielfalt unter den Bedingungen eines ehemaligen Sandabbaugebietes.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Ratingen, Kreis Mettmann hat eine Größe von ca. 5,13 ha und ist in der Karte im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.
- (2) Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes umfasst die im Stadtteil Ratingen-Homberg zwischen der Ulmenstraße im Süden, der Brachter Straße im Norden sowie der Steinhauser Straße im Osten gelegene Sandgrube nebst eines im Norden angrenzenden Streifen Ackerlandes als Pufferzone und ist in der Karte im Maßstab 1 : 2.500 verbindlich festgelegt.
- (3) Die Karte im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung, wird mit im Amtsblatt veröffentlicht und kann während der Dienststunden
 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– höhere Landschaftsbehörde –
 2. beim Landrat des Kreises Mettmann
– untere Landschaftsbehörde –
 3. beim Bürgermeister der Stadt Ratingen eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern, unberührt ist des Weiteren die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit der Schutzzweck und das Landschaftsbild nicht berührt wird,
 2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern, ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 7. Abfälle, Schutt, andere Bodenmaterialien (wie z. B. bindige Böden) sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
 8. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten oder zu befahren,
 9. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen* oder zu betreiben,
 10. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen oder Mobilheime abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen oder anzulegen,
 11. Fahrzeuge aller Art zu warten oder zu reinigen, sowie Stellplätze für diese Fahrzeuge bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
 12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
 13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
 14. Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,

15. nährstoffreiches Wasser einzuleiten,
16. Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
17. Düngemittel und Biozide anzuwenden,
18. Wasser- und Eisflächen zu betreten, hiervon unberührt ist die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG),
19. Entwässerungs- oder andere, die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Neuanlage von Gräben und Dränagen),
20. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
21. Pflanzen und Tiere, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
22. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
23. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
24. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagdhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
25. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
26. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern; ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Rahmen der Klärschlammverordnung und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
27. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
28. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
29. Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und -obstbau, Spargelanbau) anzulegen,
30. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
31. Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
32. Aufforstungen vorzunehmen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen von allen Verboten des § 3

1. ist die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten, Entsprechendes gilt bei Brutnachweisen der Uferschwalbe während der Brutzeit (Mitte April bis Ende August) innerhalb des Umfeldes der Steilwand,

2. ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinausgehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten,
3. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. ist mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde die Realisierung der im Bebauungsplan HM Nr. 227 - Teil A - der Stadt Ratingen getroffenen Festsetzungen - jedoch ohne die Errichtung des Freilandlabors und der nicht zwingend erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Pionierstandorte in der Grubensohle - unter weitest gehendster Berücksichtigung des Schutzzwecks und Erhaltung der wertbestimmenden Bereiche, insbesondere
 - der südexponierten Steilwand,
 - der Pionierstandorte auf den Sandflächen und in den Feuchtgebieten der Grubensohle, sowie
 - der gehölzbestandenen nordexponierten Hangbereiche,
5. sind Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des erforderlichen Abstands zum Grundwasser durch eine Mindestdeckschicht von 2 m nach Zulassung durch die untere Landschaftsbehörde,
6. sind die den Eigentümern, Pächtern oder Betreiber des ehemaligen Sandabbaubetriebes obliegenden Verkehrssicherungspflichten,
7. ist jede sonstige, bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. sind die vom Landrat des Kreises Mettmann - untere Landschaftsbehörde - angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist der Landrat des Kreises Mettmann - untere Landschaftsbehörde - zuständig.

Unabhängig von einer etwaigen Befreiung vom Verbot Nr. 21 durch die untere Landschaftsbehörde, ist zusätzlich eine Genehmigung nach § 61 Abs. 3 Landschaftsgesetz bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen, sofern es sich um gebietsfremde Arten handelt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes über die o. g. Unberührtheitsregelungen hinaus

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 7

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 2 OBG aufgrund des öffentlichen Interesses an einer möglichst baldigen Anschlussregelung an die ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils Sandgrube Liethen, Ratingen-Homberg vom 24.01.2000 am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

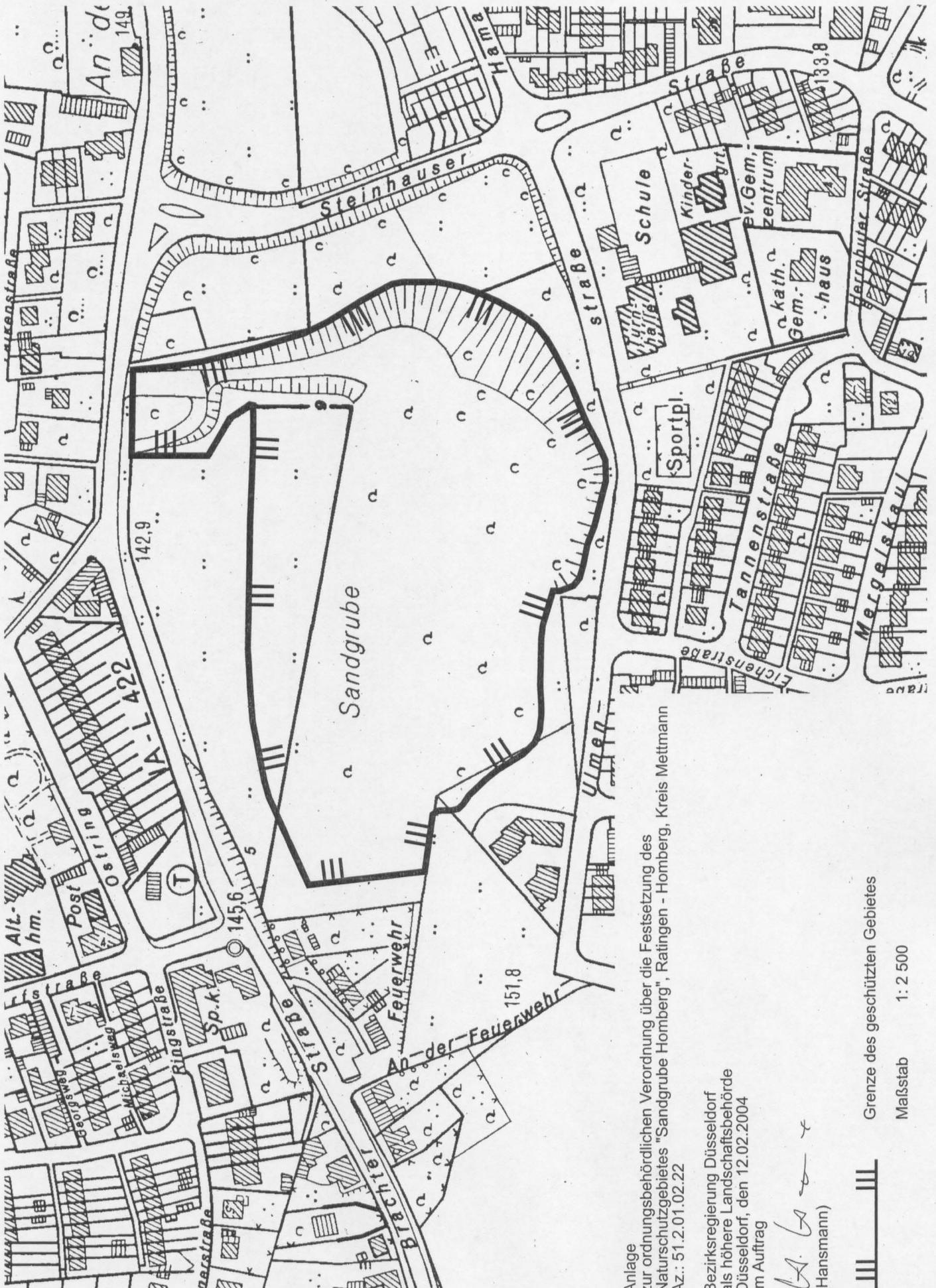
Sie gilt 20 Jahre. Sie wird vorzeitig aufgehoben oder geändert, wenn eine den Schutz des Bereichs sicherstellende, aufeinander abgestimmte Bauleit- und Landschaftsplanung und ein rechtlich zulässiges, tatsächlich ausübungsfähiges Nutzungskonzept vorliegen.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
Hansmann



Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Sandgrube Homberg", Ratingen - Homberg, Kreis Mettmann Az.: 51.2.01.02.22

Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf, den 12.02.2004 Im Auftrag

(Handwritten signature)
(Hansmann)

III III
Grenze des geschützten Gebietes
Maßstab 1:2.500

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**67 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des
Fischschonbezirks und Laichschonbezirks
„Rhein-Fischschutzzonen zwischen
Emmerich und Bad Honnef“,
Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf
in den Städten Monheim am Rhein,
Kreis Mettmann, Landeshauptstadt Düsseldorf,
Dormagen, Neuss und Meerbusch,
Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld,
Stadt Duisburg, Dinslaken, Rheinberg,
Wesel und Xanten, Kreis Wesel, Rees,
Emmerich und Kleve, Kreis Kleve**

Bezirksregierung
– obere Fischereibehörde –
51.3.02.02

Düsseldorf, den 11. Februar 2005

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf werden als Fischschonbezirk und als Laichschonbezirk erklärt.

Die Fisch- und Laichschonbezirke umfassen den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 5. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes „DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

(2) Die Erklärung erfolgt insbesondere

a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume, die besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitats für nachstehende im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aufgeführte heimische Wanderfische und nicht wandernde Arten haben:

- Maifisch (*Alosa alosa*)
- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*).

Es handelt sich um Teilabschnitte des Rheins mit Stillwasserbereichen und solchen langsamer Strömung über meist steinig-kiesigem Untergrund und insbesondere zwischen den Buhnen, einschließlich Mündungsbereichen von Nebengewässern, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Diese Bereiche des Rheins sind von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna in den Fließgewässersystemen von Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg und denen des Mittel- und Oberrheins mit Ahr, Mosel und Main; sie sichern den Zu- und Abzug der Langdistanzwanderer und damit deren Populationen in den Nebengewässern des Rheins. Die Bereiche sind zudem Aufenthalts- und Laichorte der nichtziehenden Fischarten.

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

- Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation

(NATURA 2000 – Code: 3270)

§ 2

Schutzgebiet

(1) Die Fisch- und Laichschonbezirke „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf umfassen jeweils die Flächen zwischen der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz und der Hauptfahrrinne nachstehender Teilabschnitte des Rheins:

1. Rhein an den Naturschutzgebieten 1. „Urdenbacher Kämpfe“, Monheim am Rhein, Kreis Mettmann und Landeshauptstadt Düsseldorf, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 715,80 bis Rhein-km 716,25 und von Rhein-km 716,75 bis Rhein-km 721,10 und „Zonser Grind“, Dormagen, Rhein-Kreis Neuss, linkes Rheinufer, von Rhein-km 718,00 bis Rhein-km 724,80,
2. Rhein am Naturschutzgebiet „Uedesheimer Rheinbogen“, Neuss, Rhein-Kreis Neuss, linkes Rheinufer, von Rhein-km 729,30 bis Rhein-km 734,00,
3. Rhein am Naturschutzgebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, linkes Rheinufer, von Rhein-km 750,90 bis Rhein-km 752,40,
4. Rhein am Naturschutzgebiet „Die Spey“, Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss und Stadt Krefeld, linkes Rheinufer von Rhein-km 756,90 bis Rhein-km 761,70,
5. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinaue Walsum“, Stadt Duisburg und Dinslaken, Kreis Wesel, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 793,10 bis Rhein-km 797,80,
6. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen“, Rheinberg, Kreis Wesel, linkes Rheinufer, von Rhein-km 796,10 bis Rhein-km 805,80,
7. Rhein am Naturschutzgebiet „Rheinvorland bei Perrich“, Wesel, Kreis Wesel, linkes Rhein-

ufer, von Rhein-km 815,30 bis Rhein-km 817,20,

8. Rhein am Naturschutzgebiet „Bislicher Insel“, Wesel und Xanten, Kreis Wesel linkes Rheinufer, von Rhein-km 818,60 bis Rhein-km 822,00,
9. Rhein am Naturschutzgebiet „Bislich-Vahnum“, Wesel, Kreis Wesel, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 823,50 bis Rhein-km 825,00,
10. Rhein am Naturschutzgebiet „Gut Grind“, Xanten, Kreis Wesel, linkes Rheinufer, von Rhein-km 827,60 bis Rhein-km 831,35,
11. Rhein am Naturschutzgebiet „Hübsche Grändort“, Rees, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 829,50 bis Rhein-km 833,50,
12. Rhein am Naturschutzgebiet „Reeser Schanz“, Xanten, Kreis Wesel, linkes Rheinufer, von Rhein-km 833,30 bis Rhein-km 836,90,
13. Rhein am Naturschutzgebiet „Grietherorther Altrhein“, Rees, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 837,80 bis Rhein-km 842,65 – südlicher Abschnitt – und von Rhein-km 842,75 bis Rhein-km 844,90 – mittlerer Abschnitt – und von Rhein-km 845,20 bis Rhein-km 847,10 – nördlicher Abschnitt –,
14. Rhein an der „Dornickschen Ward“, Emmerich, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 847,70 bis Rhein-km 851,50,
15. Rhein am Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“, Emmerich, Kreis Kleve, rechtes Rheinufer, von Rhein-km 854,00 bis Rhein-km 857,70,
16. Rhein am Naturschutzgebiet „Salmorth“, Kleve, Kreis Kleve, linkes Rheinufer, von Rhein-km 857,25 bis Rhein-km 865,50.

(2) Die Fisch- und Laichschonbezirke sind in den beiliegenden Karten 1 bis 11 (Maßstab 1 : 25.000) durch eine schwarz umrandete und schraffierte Fläche gekennzeichnet.

(3) Die o.g. Karten, in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt ist, sind Bestandteil dieser Verordnung und befinden sich außerdem

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– obere Fischereibehörde –
2. bei den Landräten des Kreises Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss und der Kreise Wesel und Kleve, den Oberbürgermeistern der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Städte Duisburg und Krefeld
– untere Fischereibehörde –
3. bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte Monheim am Rhein, Dormagen, Neuss, Meerbusch, Dinslaken, Rheinberg, Wesel, Xanten, Rees, Emmerich und Kleve

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) In den Fisch- und Laichschonbezirken sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Gefährdung der Lebensräume der geschützten Fischarten oder zu einer Störung

der Fortpflanzung oder nachhaltigen Veränderungen von Laichgebieten dieser Arten führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Fische der geschützten Arten gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Landesfischereigesetz vom 6. Juni 1993 (GV. NRW. S. 348, ber. 1993 S. 737) in der jeweils geltenden Fassung ganzjährig zu entnehmen,
2. Reusen-, Netz- und Watfischerei auszuüben, soweit solche Tätigkeiten nach Art und Umfang über den Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27. 9. 2004 (Anlage 12) hinausgehen,
3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 Abs. 1 LFischG NRW durchzuführen,
4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten,
5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten,
6. Stege neu anzulegen,
7. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen,
8. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben, soweit diese über die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e. V. –, Kanu-Verband NRW e. V., NRW Ruder-Verband e. V. und Segler-Verband NRW e. V.) vom 15. 1. 2005 (Anlage 13) getroffenen Regelungen hinausgehen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten; Unberührtheiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs. 2

1. ist die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den derzeit gültigen Fassungen,
2. ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. ist das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
4. sind die von den unteren Landschafts- und Fischereibehörden angeordneten oder genehmigten fischereilichen Hegemaßnahmen sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
5. sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer

unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzuge umgehend mitgeteilt werden,

6. ist die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen, von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen,
7. sind bestehende bauliche Anlagen, einschließlich der „NATO-Rampen“ und deren wassersportliche Nutzung, soweit dies von den Eigentümern der Anlagen geduldet wird,
8. sind sonstige bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(2) Unberührt bleiben weitergehende Verbote aufgrund landschaftsrechtlicher Festsetzungen als besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 22 des Landschaftsgesetzes NRW durch Landschaftspläne oder Schutzverordnungen sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften.

§ 5

Ausnahmen

(1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des öffentlichen Interesses einschließlich solcher hegerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist; die Entscheidung wird nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48 d des Landschaftsgesetzes NRW getroffen, soweit dies erforderlich ist, oder
- b) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung der fischereilichen Hege oder von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Auf Antrag ist für wassersportliche Aktivitäten oder Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn von ihnen keine erhebliche Beeinträchtigung des Fischschonbezirks ausgehen.

(3) Für die Erteilung der Ausnahme ist die untere Fischereibehörde zuständig; sie erteilt diese im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 55 Abs. 3 Landesfischereigesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 Ordnungsbüroengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bezirkregierung
– obere Fischereibehörde –

Im Auftrag
Hansmann

Anlage 12

**Vereinbarung
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
und
der Rheinischereigenossenschaft
in Nordrhein-Westfalen**

Präambel

Die vorstehend genannten Vertragspartner schließen zum Schutz des von der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme in das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Fischereiausübung in diesem Gebiet ergänzend zu den Bestimmungen der für dieses Gebiet zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung eines Fischschonbezirks und Laichschonbezirks gemäß § 44 Landesfischereigesetz die folgende Vereinbarung:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist das Bestreben der Vertragspartner, sowohl den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Schutz des an die EU-Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ zu gewährleisten als auch eine weitestgehend ungestörte Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei in diesem Gebiet zu ermöglichen.

§ 2 Schutzziel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bestimmte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des FFH-Gebietes, die eine besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs- und Ruhehabitate für die dort vorkommenden, in der FFH-Richtlinie genannten Wanderfische und nicht wandernden Fischarten haben, zu bewahren und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dazu gehört u. a. die Festsetzung des FFH-Gebietes als Fisch- und Laichschonbezirk nach § 44 Abs. 1 Buchstabe a) und b) und Abs. 2 des Landesfischereigesetzes mit den erforderlichen Geboten und Verboten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fischereiliche Nutzung

(1) Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die bisher legal ausgeübten fischereilichen Nutzungen (Bestandsschutz) im Bereich des FFH-Gebietes keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes darstellen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. Das gilt auch für die Uferbereiche des FFH-Gebietes (s. auch Ziffer 5.5.2 VV-FFH).

(2) Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass auch durch das Betreten von ufernahen Gewässerstrecken die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, wenn im Flachwasserbereich des FFH-Gebietes keine über das übliche Maß hinausgehende ordnungsgemäße Fischerei ausgeübt wird. Die diese Vereinbarung unterzeichnende Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, bei der Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen, insbesondere bei Sammelscheinen und bei Netz- und Reusenscheinen auf ein schonendes Betreten der Flachwasserbereiche und die besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hinzuwirken. Die Schlammbänke mit einjähriger Pioniervegetation (Larvenhabitat und Aufwuchsgebiet von Meer- und Flussneunaugen) sind hier besonders zu beachten.

(3) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner, die Nebenerwerbsfischer am Rhein zu betreuen und im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu beraten. Sie pflegt auch Kontakte zu den federführenden Vereinen am Rhein und zu Anglerinnen und Anglern. Sie ermittelt regelmäßig Fänge, Fangverfahren und sonstige Beobachtungen am Rhein. Die Landesanstalt für Ökologie NRW (LÖBF) – Abteilung Fischerei und Gewässerökologie – unterstützt die Rheinfischereigenossenschaft und ihren Hegebeauftragten in den Fragen einer möglichst konfliktfreien Anpassung der Fischereiausübung an die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

§ 4 Daten, Monitoring

(1) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich, die FFH-relevanten Fangdaten der Nebenerwerbs- und Angelfischer zu ermitteln und auszuwerten. Die Daten der Nebenerwerbsfischer werden für das abgelaufene Jahr innerhalb des 1. Quartals des darauf folgenden Jahres an die LÖBF übermittelt. Die Übermittlung der Daten erfolgt teilgebietsbezogen, so dass eine Zuordnung zu einzelnen Teilgebieten des FFH-Gebietes DE-4405-301 möglich ist.

(2) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner zur Unterstützung der LÖBF bei der Verwaltung der GIS-gestützten Daten. Die Datenbereitstellung und die Problemlösung seitens der Rheinfischereigenossenschaft in Zusammenarbeit mit der LÖBF dient als Unterstützung der Berichtspflicht im Rahmen der FFH-Richtlinie.

(3) Die Rheinfischereigenossenschaft verpflichtet sich ferner, jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres die im abgelaufenen Jahr gewonnenen Erkenntnisse zu FFH-Arten und -habitaten sowie zu den aufgetretenen FFH-relevanten Konflikten und ihrer Lösung in ihrem Jahresbericht aufzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, wichtige Probleme und Erkenntnisse unabhängig von einer regelmäßigen Berichterstattung zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Bestandsschutz für bauliche Anlagen

Die Vertragspartner stellen übereinstimmend fest, dass die im FFH-Gebiet bestehenden baulichen Anlagen mit fischereilicher Nutzung Bestandsschutz genießen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Rheinfischereigenossenschaft in NRW

Engels

Bouwman

Für das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW

Neiss

Anlage 13

**Vereinbarung
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
und
den nordrhein-westfälischen
Wassersportverbänden
(Deutscher Motoryachtverband –
Landesverband NRW – e. V.,
Kanu-Verband NRW e. V.,
NRW Ruder-Verband e. V.,
Segler-Verband NRW e. V.)**

Die vorstehend genannten Vertragspartner schließen zum Schutz des von der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme in das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) und zur Gewährleistung der wassersportlichen Nutzung in diesem Gebiet ergänzend zu den Bestimmungen der für dieses Gebiet zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung eines Fischschonbezirks und Laichschonbezirks gemäß § 44 Landesfischereigesetz die folgende Vereinbarung:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist das Bestreben der Vertragspartner, sowohl den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Schutz des an die EU-Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ als auch die wassersportliche Nutzung des Gebietes zu gewährleisten.